

Stipendienfonds der Stiftung Katholische Freie Schule der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Die Stiftung Katholische Freie Schule der Diözese Rottenburg-Stuttgart sowie das Katholische Schulwerk in der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V. haben zum Schuljahr 2004/2005 eine schrittweise, schulartbezogene Anhebung des Schulgeldes im Bereich ihrer Schulen beschlossen. Ergänzend hierzu werden nachfolgende Richtlinien zur Bezuschussung des Schulgeldes aus dem Stipendienfonds zur Wahrung des Grundsatzes der Subsidiarität und Solidarität erlassen:

Richtlinien

§ 1 Förderzweck

Ziel der Bezuschussung ist die Sicherstellung des Grundsatzes, dass der Besuch einer Katholischen Schule nicht an den finanziellen Möglichkeiten der Eltern scheitern darf. Gleichzeitig soll jedoch für die Gewährleistung des Schulbetriebs das Schulgeld in voller Höhe zur Verfügung stehen, unabhängig von den finanziellen Verhältnissen der Eltern der Schüler.

§ 2 Antragsberechtigung

- (1) Fördergelder aus dem Stipendienfonds werden nur auf Antrag und grundsätzlich* nur für katholische Schülerinnen und Schüler an denjenigen Katholischen Schulen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart gewährt, auf welche die Schulgeldordnung der Stiftung Katholische Freie Schule der Diözese Rottenburg-Stuttgart Anwendung findet.
- (2) Antragsberechtigt sind die Erziehungsberechtigten von Schülerinnen und Schülern, in dessen Haushalt die Kinder gemeldet sind und soweit sie je nach Kinderzahl die in Anlage 1 genannten Einkommensgrenzen nicht überschreiten. Dabei werden alle Kinder berücksichtigt, für die Kindergeld bezogen wird.
- (3) Schüler, für die keine Kindergeldberechtigung mehr besteht, können selbst einen Antrag stellen, soweit sie die in Anlage 2 genannten Einkommensgrenzen nicht überschreiten.

§ 3 Antragsverfahren

- (1) Der Antrag ist bei der Schulleitung einzureichen.
Das Antragsformular mit Erläuterungen zu den gemäß § 5 vorzulegenden Unterlagen ist bei der jeweiligen Schule oder der Stiftung Katholische Freie Schule der Diözese Rottenburg-Stuttgart erhältlich.
- (2) Der Antrag ist für jedes Schuljahr, in dem die Voraussetzungen vorliegen, vor Beginn des Schuljahres, spätestens bis zum 30. 6., neu zu stellen.
Über den Antrag entscheidet das Bischöfliche Stiftungsschulamt der Stiftung Katholische Freie Schule der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

* grundsätzlich im juristischen Sinne bedeutet, dass Ausnahmen möglich sind

§ 4 Vertraulichkeit

- (1) Die Schule und die Stiftung Katholische Freie Schule sind verpflichtet, die Anträge vertraulich zu behandeln.
- (2) Auf Wunsch können die gemäß § 5 vorzulegenden Nachweise direkt an das Bischöfliche Stiftungsschulamt der Stiftung Katholische Freie Schule der Diözese Rottenburg-Stuttgart gesandt werden.

§ 5 Nachweispflicht

- (1) Das Vorliegen der Antragsberechtigung ist nachzuweisen.
- (2) Der Nachweis zur Einkommenssituation erfolgt durch Vorlage des Steuerbescheids des dem Schuljahr vorhergehenden Kalenderjahres sowie sonstiger Einkommensnachweise (zum Beispiel: Rentenbescheid, Nachweis über Unterhaltszahlungen, Krankengeldbescheid, Sozialhilfebescheid, Arbeitslosengeldbescheid,... usw.). Die Definition und Berechnung des zugrunde zu legenden Einkommens ergeben sich aus den Erläuterungen zu diesen Richtlinien. Kindergeld wird dem Einkommen nicht hinzugerechnet.
- (3) Die Zahl der dabei zu berücksichtigenden Kinder ist durch den am 1. August jeweils gültigen Kindergeldbescheid nachzuweisen.

§ 6 Änderung der Verhältnisse

- (1) Bei Änderung der Verhältnisse während des Schuljahres, die zu einem höheren Fördergeld führen, kann eine neue Regelung nur für die Zukunft und nur auf Antrag getroffen werden. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist wie beim Erstantrag nachzuweisen.
- (2) Eine Änderung der Verhältnisse, bei denen eine geringere Bezuschussung bzw. ein Wegfall der Bezuschussung in Frage kommt, ist umgehend anzuzeigen.

§ 7 Rückforderung

Soweit die Voraussetzungen für eine Bezuschussung nicht mehr vorliegen bzw. von Beginn an nicht vorgelegen haben, sind die Fördergelder zurück zu erstatten; dabei ist eine Verzinsung von 5 % pro Jahr zugrunde zu legen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Regelung tritt zum Beginn des Schuljahres 2004/2005 in Kraft.

§ 9 Datenschutz

Informationsschreiben zum Datenschutz gemäß §§14 und 15 KDG (Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz) für die Empfänger von Zuwendungen aus dem Stipendienfonds der Stiftung Katholische Freie Schule der Diözese Rottenburg-Stuttgart (als Anlage dem Antrag beigefügt).

Einkommengrenzen Schuljahr 2021/2022**Bruttoeinkommengrenzen bei Ehepaaren und gleichgestellten Personen* (E 1 bis E 4)**

Stufe	Einkommen bei einem Kind	Einkommen bei zwei Kindern	Einkommen bei drei Kindern	Einkommen bei vier Kindern	Zuschuss zum Schulgeld	Eigenanteil der Eltern am Schulgeld
E 1	0,00 € - 20.714,99 €	0,00 € - 24.657,99 €	0,00 € - 28.600,99 €	0,00 € - 32.543,99 €	100%	0%
E 2	20.715,00 € - 23.434,99 €	24.658,00 € - 27.377,99 €	28.601,00 € - 31.320,99 €	32.544,00 € - 35.263,99 €	75%	25%
E 3	23.435,00 € - 27.223,99 €	27.378,00 € - 31.166,99 €	31.321,00 € - 35.109,99 €	35.264,00 € - 39.052,99 €	50%	50%
E 4	27.224,00 € - 28.874,00 €	31.167,00 € - 32.817,00 €	35.110,00 € - 36.760,00 €	39.053,00 € - 40.703,00 €	25%	75%

Bruttoeinkommengrenzen bei Alleinerziehenden (A 1 bis A 4)

Stufe	Einkommen bei einem Kind	Einkommen bei zwei Kindern	Einkommen bei drei Kindern	Einkommen bei vier Kindern	Zuschuss zum Schulgeld	Eigenanteil der Eltern am Schulgeld
A 1	0,00 € - 16.950,99 €	0,00 € - 20.893,99 €	0,00 € - 24.836,99 €	0,00 € - 28.779,99 €	100%	0%
A 2	16.951,00 € - 19.670,99 €	20.894,00 € - 23.613,99 €	24.837,00 € - 27.556,99 €	28.780,00 € - 31.499,99 €	75%	25%
A 3	19.671,00 € - 22.393,99 €	23.614,00 € - 26.336,99 €	27.557,00 € - 30.279,99 €	31.500,00 € - 34.222,99 €	50%	50%
A 4	22.394,00 € - 25.111,00 €	26.337,00 € - 29.054,00 €	30.280,00 € - 32.997,00 €	34.223,00 € - 36.940,00 €	25%	75%

Es werden alle Kinder berücksichtigt, für die Kindergeld bezogen wird.

Erhöhung der Einkommensgrenze für jedes weitere kindergeldberechtigzte Kind: 3.943,00 €

* gemäß § 122 BSHG

Erläuterungen zu den Richtlinien zum Stipendienfonds

1) Einkommen

Das Einkommen umfasst in Anlehnung an das Bundeserziehungsgeldgesetz:

- a) alle positiven steuerpflichtigen Einkünfte (Einkünfte = der steuerliche Ansatz je Einkunftsart (Bsp.: bei nichtselbständiger Arbeit der Bruttolohn abzüglich Werbungskosten, bei gewerblichen und freiberuflichen Einkünften der Gewinn, bei allen anderen Einkunftsarten der Überschuss).
Der Nachweis erfolgt durch den Steuerbescheid des Vorjahres (Bsp.: Schuljahr 21/22 = Einkommensteuerbescheid 2020).
Sofern das aktuelle Einkommen vom Einkommen des Vorjahres abweicht, werden die aktuellen Einkommensverhältnisse zu Grunde gelegt.
- b) die steuerfreien Einkünfte oder pauschal besteuerten Einkünfte wie z. B.:
Unterhaltszahlungen, geringfügige Beschäftigung, Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Übungsleiterpauschalen, Krankengeld, nicht steuerpflichtige Rentenanteile, geringfügige Beschäftigungen,...
Die Aufzählung ist **nicht** abschließend. Es gelten die Werte des Vorjahres (Siehe a)).

In Abweichung zu den Regelungen zum Bundeserziehungsgeld gehört Kindergeld nicht zum Einkommen (§ 5 Absatz 2 der Richtlinien).

Negative Einkünfte werden nicht berücksichtigt. Zusätzlich bleiben bei unterschiedlichen Einkunftsquellen innerhalb einer Einkunftsart die negativen Teileinkünfte außer Betracht.

Bsp.: Einkünfte aus Gewerbebetrieb (=Einkunftsart)

<i>Dabei aus Einzelfirma (=1. Einkunftsquelle)</i>	+22.000,-- €	(ja)
<i>Aus 1. Beteiligung (= 2. Einkunftsquelle)</i>	+2.000,-- €	(ja)
<i>aus 2. Beteiligung (= 3. Einkunftsquelle)</i>	- 5.000,-- €	(nein)

Für die Einkommensberechnung werden somit berücksichtigt: 24.000,-- €.

2) außerdem zugelassene Abzüge

- a) Vorsorgeaufwendungen im Sinne des § 10 Absatz 1 Ziffer 3a und 3b in der im Steuerbescheid zum Abzug zugelassenen Höhe (so genannter Höchstbetrag gem. § 10 Abs. 4 EStG).
- b) Bezahlte r. k. Kirchensteuer i. S. d. § 10 Abs. 1 Ziffer 4 EStG (nach Abzug erhaltener Erstattungen im gleichen Jahr)
- c) Bezahlte Kinderbetreuungskosten gemäß § 10 Abs. 1 Ziffer 5 EStG lt. Steuerbescheid
- d) Bezahltes Schulgeld lt. Steuerbescheid § 10 Abs. 1 Ziffer 9 EStG
- e) Außergewöhnliche Belastungen im Sinne des § 33 Einkommensteuergesetz (EStG) in der im Steuerbescheid nachgewiesenen und zum Abzug zugelassenen Umfang.

In besonders gelagerten Härtefällen ist die Berücksichtigung von weiteren außergewöhnlichen Belastungen möglich.

3) Kinder

werden in der Anzahl berücksichtigt, in der für sie am 1. 8. (Beginn des Schuljahres) eine Kindergeldberechtigung besteht. Der Nachweis erfolgt über den zu diesem Zeitpunkt gültigen Kindergeldbescheid.